

B e r i c h t

der

nationalrätthlichen Kommission in Sachen des Rekurses des
h. Standes Schaffhausen, betreffend die Ehe Schmidlin-
Ziegler und des h. Standes Waadt, betreffend die Ehe
Reganelly-Bebeaud.

(Vom 12. Juli 1858.)

Die Akten über die beiden Rekursfälle sind zu einer eigentlichen Litteratur angewachsen. Es liegen darüber, namentlich über die Ehe Schmidlin-Ziegler, verschiedene Druckschriften, Rechtsgutachten berühmter Juristen, und zwar in entgegengesetztem Sinne vor. Dieß rührt daher, weil die berathenen Fachmänner größtentheils in die Materie selbst eingegangen sind. — Die Bundesversammlung kann jedoch die beiden Rekursfälle nur insoweit behandeln, als sie staatsrechtlicher Natur sind. (Art. 74, Z. 16 der Bundesverfassung.)

Alles Weitere fällt nicht in ihre Kompetenz.

Das Bestreben der Kommission gieng daher dahin, die staatsrechtliche Frage, welche sie in beiden Fällen durchaus analog findet, von allen materiellen Gesichtspunkten zu befreien und auf ihre Einfachheit zurückzuführen. In dieser Einfachheit ist die Frage bloß eine Frage des Forums oder der Kompetenz zwischen je zwei dabei theilgenommenen Kantonen. Die Kommission giebt gerne zu, daß auch diese Frage noch mit guten Gründen verschieden beurtheilt werden kann. Allein die Mitglieder, welche an der Berathung Antheil nehmen konnten, sind zuletzt doch einstimmig zu der Ansicht gelangt, daß der Bundesrath und der Ständerath die Kompetenzfrage grandförmlich richtig gelöst haben, und sie sind daher im Falle, die Zustimmung zu den bezüglichen Beschlüssen des h. Ständerathes vom 17. Dezember 1857 zu beantragen.

Thatsächliche Verhältnisse.

A. Ehe Schmidlin-Ziegler.

Joseph Schmidlin, ungefähr 30 Jahre alt, Bürger von Triengen, Kantons Luzern, nahm am 21. Mai 1856 die gesetzliche Niederlassung in Schaffhausen. Am 12. Juli 1856 schloß er daselbst einen Ehevertrag mit der ungefähr 50jährigen Wittve Maria Elisabetha von Ziegler, geb.

von Waldbkirch. Am 1. August 1856 erteilte der Regierungsrath von Luzern die Bewilligung, nach Vorweisung der Verkündungsscheine, die Ehe außer dem Kanton Luzern einsegnen zu lassen.

Am 3. August fand die Eheverkündung in Triengen Statt; und am 8. stellte darüber das Pfarramt Triengen die Erklärung aus, daß eben- dieselbe Eheverkündung durch den betreffenden Pfarrgeistlichen in Schaff- hausen vorgenommen werden könne.

Zags vorher (7. August) hatte der Gemeinderath von Triengen dem Bräutigam die doppelte Erklärung behändigt, daß gegen die fragliche Ehe kein Hinderniß bestehe, daß allen vortseitigen Gesetzen und Regierungs- verordnungen über die Ehebefugniß Genüge geleistet sei; ferner, daß die Braut den Geschlechtsnamen und das Ortsbürgerrecht des Bräutigams er- halte, und daß die Ehe dort (in Triengen) mit allen Folgen rechtlich an- erkannt werde.

In Schaffhausen fand die Eheverkündung nicht Statt.

Das Waisengericht der Stadt Schaffhausen hatte vielmehr am 16. Juli, auf Klage mehrerer Anverwandten der Braut, beschlossen, es sei die frühere Geschlechtsbeistandschaft der Wittve von Ziegler in eine „Vogts- schaft“ umzuwandeln. Der Regierungsrath wies jedoch die Angelegenheit an das Waisengericht zurück, zur Einvernahme der Frau Ziegler. Diese Einvernahme und die Bestätigung des Beschlusses vom 17. Juli erfolgte vor Waisengericht am 18. August. Aber auch dieser Beschluß wurde von der Regierung wieder kassirt (17. September), weil nicht in die Kompe- tenz einer Administrativbehörde fallend.

Am 25. September wurde Frau Ziegler vom Waisengericht vorläufig bevogtet, vorbehalten die Genehmigung dieser Bevogtigung durch das zu- ständige Gericht. Am 27. September Auskündung in diesem Sinne im Amtsblatte des Kantons Schaffhausen, und am 29. gleichen Monats Ein- leitung beim Bezirksgerichte Schaffhausen.

Das war der allseitige Stand der Dinge, als die Ehe zwischen Schmidlin und der Wittve v. Ziegler-Waldbkirch am 6. Oktober 1856 zu Triengen durch den dortigen Ortsgeistlichen förmlich kopulirt wurde.

Der Gemeinderath von Triengen machte am 15. Oktober von dieser Kopulation dem Stadtrath von Schaffhausen Anzeige, mit dem Gesuch um Vermögensübergabe. Statt daß diese bewerkstelligt worden wäre, zitirte das Bezirksgericht Schaffhausen behufs Verhandlung des Bevogtigungs- prozesses die mehrerwähnte Frau auf den 10. November, und da dieselbe nicht erschien, so wurde die Vorladung am 22. gleichen Monats unter Kon- tumazandrohung erneuert, während das Obergericht von Luzern ihre Wei- gerung, der Citation Folge zu leisten, begründet erklärte.

In Folge dessen entspann sich zwischen den Regierungen von Luzern und Schaffhausen eine Korrespondenz, welche indeß zu keinem Ergebniß führte, sondern zur Folge hatte, daß die Regierung von Luzern am 26. Januar 1857 an den Bundesrath gelangte mit dem Gesuche, daß in An-

erkenntnis der Gültigkeit der fraglichen Ehe die Regierung von Schaffhausen angehalten werden möchte, das Vermögen der Frau herauszugeben, und den Bevogtungsprozeß gegen dieselbe aufzuheben, jedenfalls zu sistiren.

Die Gründe, auf welche beide Regierungen sich stützten, so wie die Erwägungen des Bundesrathes selbst, sind näher ausgehoben in dem Beschlusse, welchen derselbe am 1. Juni 1857 über fragliche Angelegenheit faßte, und welcher dahin gieng:

„Sofern die Regierung von Schaffhausen die von Wittwe Ziegler, geb. von Waldbirch, mit J. Schmidlin eingegangene Ehe mit ihren bürgerlichen Folgen nicht anerkennen will, so habe sie ihre dahergigen Einreden vor den kompetenten Behörden des Kantons Luzern anzubringen.“*)

Die Regierung von Schaffhausen rekurirte gegen diesen Beschluß an die Bundesversammlung.

Der Ständerath bestätigte jedoch denselben am 17. Dezember 1857 in etwas veränderter Fassung dahin:

„Es sei der Rekurs der Regierung von Schaffhausen in dem Sinne abgewiesen, daß die Einreden gegen die von der Wittwe Ziegler, geb. von Waldbirch, mit J. Schmidlin eingegangene Ehe mit ihren bürgerlichen Folgen vor den kompetenten Behörden des Kantons Luzern anzubringen seien.“

B. Ehe Reganelly-Rebeaud.

Eine jetzt ungefähr 70jährige Frauensperson, Esther Marrel, wurde zu Novrayet, Gemeinde Yvonand, Kantons Waadt, geboren, und wohnte daselbst bis 1833. In diesem Jahre verheirathete sie sich mit David Franz Rebeaud in Chavannes-le-Chêne, gleichen Kantons, und wohnte daselbst mit ihm.

Schon 1837 wurde sie Wittwe, und kehrte sodann wieder nach Yvonand zurück, wo sie bis Ende 1855 oder Anfang 1856 ihr regelmäßiges Domizil hatte.

Dort machte sie die Bekanntschaft eines ungefähr 35jährigen Mannes, Namens Peter Reganelly, Bürger der benachbarten Gemeinde Cheyres, Kantons Freiburg. Am 24. November 1855 schloß dieser Reganelly mit der Wittwe Rebeaud vor dem Notar Boudry zu Yverdon (Kts. Waadt) einen Ehevertrag, und am 27. Dezember 1855 stellte der Gemeinderath von Cheyres (Bürgerort des Bräutigams) die Bewilligung zur Heirath (Permis de mariage) in einem gedruckten Formular dahin aus, daß aus den vorgelegten Akten sich der Beweis ergebe: Reganelly und seine zukünftige Ehefrau haben Allem Genüge gethan, was die Zivilgesetze des Kantons Freiburg vorschreiben, um gültig (licitement) ihre Ehe einzugehen, und daß daher von der bürgerlichen Auktorität keinerlei Hinderniß walte, daß ihre Ehe verkündet und gefeiert werden könne (publié et célébré).

*) Siehe Bundesblatt v. J. 1858, Band I, Seite 24.

Die Vollziehung der Ehe verzog sich. Wittwe Rebeaud nahm am 20. Januar 1856 ihr Domizil in Chavannes-le-Chêne, bei den Verwandten ihres verstorbenen Mannes. Diese und der Gemeinderath (Municipalité) veranlaßten ihre Bevogtigung (interdiction).

Das Gericht von Yverdon sprach dieselbe aus am 29. Februar 1856 aus Grund der Geistlosigkeit und Verschwendungssucht (pour cause de démenche et de prodigalité).

Keinerlei Appellation oder Rekurs gegen dieses Urtheil liegt vor.

Am 22. März 1856 wurde vom Friedensgerichte Mollondins (wohin Chavannes gehört) der Gemeinderath Franz Michoud zum Vormunde (tuteur) der Wittve Rebeaud bestellt.

Am 19. Dezember 1856 begab sie sich — wie die Waadtländerbehörden erklären — heimlich in den Kanton Freiburg; und zwar nach Cheyres zu ihrem Bräutigam Reganelly.

Die Vorbereitungen zur Vollziehung der Ehe wurden getroffen; und der Pfarrer von Yvonand um deren Verkündigung angegangen, die er jedoch verweigerte, weil der Vormund der Braut seine Zustimmung versage (21. Januar 1857). Am 24. Januar erhielt der Pfarrer von Cheyres von der Kanzlei des Bischofes von Freiburg, auf ein Gesuch vom 23., welches nicht vorliegt, die Antwort, daß derselbe, „so weit es ihn betreffe“ (pour ce qui concerne sa grandeur) die Dispens von jeder Verkündung in Yvonand ertheile, und was die Verkündung in Cheyres anbelange, die Dispense für zwei dieser Verkündungen gewähre.

Sonntags den 25. Januar 1857, Morgens 10 Uhr (Zeit des öffentlichen Gottesdienstes), fand die einmalige Verkündung in der Pfarrkirche zu Cheyres Statt.

Gleichen Tages erwirkte der Vormund der Wittve Rebeaud vom Friedensrichter des Kreises Mollondins (Waadt) eine amtliche Anzeige, daß er gegen die beabsichtigte Ehe förmliche Einsprache erhebe (de faire opposition formelle au mariage) verbunden mit der Citation an Reganelly und Rebeaud zu einem Vorstande (audience privée) auf Samstag den 31. Januar, vor dem Friedensrichter in Mollondins betreffend dieser Opposition.

Der Friedensrichter des zweiten Kreises der Broye in Stäffis bewilligte Montags den 26. Januar die Notifikation jener Amtsanzeige (Exploit) und dieselbe wurde am gleichen Morgen von 4½ bis 4¾ Uhr durch den Weibel Marmier in Cheyres, wie er bezeugt, notifizirt, gelesen und mitgetheilt (notifié, lu et remis) dem Herrn Pfarrer Monney in Cheyres, der Wittve Rebeaud und dem P. J. Reganelly.

Gleichwohl wurde die Kopulation am 27. Januar (nicht am 26. Januar Morgens 1 Uhr) vom Pfarrer zu Cheyres in dortiger Pfarrkirche vollzogen, und es erschienen am gleichen, 27. Januar, Nachmittags 1 Uhr, die beiden Genannten vor dem Beamten des Zivilstandes von Cheyres mit der Erklärung, daß dieß geschehen, und um ihre Ehe in die Zivilstandsregister eintragen zu lassen; was auch geschah.

Ebenfalls am gleichen Tage ließ die Wittwe Rebeaud durch den Friedensrichter des zweiten Brojekreises an Herrn Franz Michoud eine Protestation ausstellen gegen dessen Amtsanzeige und Zitation vom 25. Januar, zugleich mit der Erklärung, daß sie die Ehe mit P. J. Reganelly vollzogen habe.

Die Mittheilung dieser Protestation und Erklärung fand jedoch nicht Statt, weil, wie der Friedensrichter von Mollondins mit Schreiben vom 4. Februar anzeigte, das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Waadt ihn nicht ermächtigte, die Notifikation zu gestatten. Im Vorstande vor dem Friedensrichter in Mollondins am 31. Januar 1857, betreffend die Opposition gegen die besprochene Heirath, erschienen Reganelly und seine Angetraute nicht. — Der Vormund Michoud leitete seine Klage beim Bezirksgerichte Yverdon ein. Der Präsident desselben erließ am 7. Februar Zitation auf den 25. gleichen Monats durch öffentlichen Anschlag im behaupteten Domizil der Frau zu Chavannes.

Reganelly wandte sich am 12. Februar beschwerend an den Bundesrath wegen Entziehung des rechtmässigen Forums (*distraktion de for*) und in Folge Insinuation des Bundesrathes wurde die weitere Gerichtsverhandlung vom Bezirksgerichte Yverdon am 25. Februar bis zum Entscheid der Bundesbehörden sistirt. Sowohl die Regierung von Waadt, als jene von Freiburg gaben ihre Bernehmlassungen dem h. Bundesrathe ein. Erstere behauptete, daß die Ehereinseignung konfordsatwidrig erfolgt, und die Wittwe Rebeaud als Besogtete ohne Zustimmung des Vogtes zur Eingehung der Ehe nicht berechtigt gewesen sei.

Die Regierung von Freiburg dagegen (Präsidenschaft: Schaller, Castella), obwohl die unterlaufenen Unregelmässigkeiten (*irrégularités*) zugebend, erklärte, daß sie die Wittwe Rebeaud als nunmehrige Frau Reganelly und als Bürgerin der Gemeinde Cheyres anerkenne, und die Kompetenz der freiburgischen Behörden behaupte.

Gleichen Tages, wie den Refurs, betreffend die Ehe Schmidlin-Ziegler (1. Juni 1857), entschied der Bundesrath auch den Kompetenzanstand zwischen Waadt und Freiburg in gleichem Sinne dahin:

„Sofern die Regierung von Waadt die von Wittwe Rebeaud, geb. Marrel, mit P. J. Reganelly eingegangene Ehe mit ihren bürgerlichen Folgen nicht anerkennen will, so habe sie ihre daherigen Einreden vor den kompetenten Behörden des Kantons Freiburg anzubringen.“

Ebenso hat der Ständerath am 17. Dezember 1857 über fragliche Angelegenheit beschlossen:

„Es sei der Refurs der Regierung von Waadt in dem Sinne abgewiesen, daß die Einreden gegen die von Wittwe Rebeaud, geb. Marrel, mit P. J. Reganelly eingegangene Ehe mit ihren bürgerlichen Folgen vor den kompetenten Behörden des Kantons Freiburg anzubringen seien.“

Rechtliche Gesichtspunkte.

Die Kommission knüpft ihre rechtliche Erörterung vorerst an den Rekursfall zwischen Schaffhausen und Luzern, betreffend die Ehe Schmidlin-Ziegler. Die etwelchen Abweichungen des Falles Reganelly-Rebeaud werden später gesondert angereicht werden.

Trägt es sich nun in rechtlicher Hinsicht, ob der Nationalrath dem Beschlusse des Ständerathes beizustimmen, oder aber eine davon abweichende Schlussnahme zu fassen Gründe habe, so muß vor Allem der Standpunkt festgestellt werden, von welchem aus allein die Angelegenheit dem Entscheide der Bundesbehörden unterstellt sein kann.

In Schaffhausen wurde gegen die Braut die Bevogtigung unter der Suspensivbedingung gerichtlicher Bestätigung provisorisch verhängt, aber vor der Kopulation der Ehe nicht zu gerichtlicher Bestätigung gebracht; die Eheverkündung am Heimort der Braut unterblieb gänzlich.

Das sind die Gründe, warum Schaffhausen die Ehe Schmidlin-Ziegler als konfordswidrig und ungültig erklärt, und die betreffende Frauensperson in Beziehung auf die Fragen ihres Status fortwährend noch der Gerichtsbarkeit in Schaffhausen unterworfen betrachtet. Luzern dagegen behauptet die Bevogtigung als rechtlich nicht zu Stande gekommen, den konfordswidrigen Mangel der Verkündung am Heimort der Braut als unwesentlich, die Ehe als gültig, und die Frau Ziegler als nunmehrige Frau Schmidlin mit allen bürgerlichen Rechtsfolgen als eine Luzernerbürgerin.

Offenbar liegt es nicht in der Kompetenz der Bundesbehörden, zu entscheiden, ob die Ehe wirklich eine gültige oder eine ungültige sei, und es muß in dieser Hinsicht dem Urtheile der zuständigen Behörden volle Freiheit vorbehalten bleiben. Noch weniger können sich die Bundesbehörden über Gründe der Moralität einlassen. Von den Gegnern fraglicher Ehe wird die Verbindung eines jüngeren Mannes mit einer viel ältern vermöglichen Frauensperson als eine immoralische Handlung bezeichnet, und das Eingehen der Wittve in eine solche Verbindung als einen Beweis leichtsinniger Verschwendung, ja selbst theilweiser Geistesstörung, um so mehr als dem Bräutigam selbst verschiedene unehrenhafte Handlungen, für die er bestraft worden, nachgeredet werden. Von der entgegengesetzten Seite wird erklärt, die Moral der Vorsorge für die Braut und der Opposition gegen deren Ehe habe ihr höchstes Motiv auch nur im — Gelde.

Wir lassen alle diese Betrachtungen bei Seite; für die Bundesbehörden können sie nichts entscheiden.

Der ganze Anstand zwischen Schaffhausen und Luzern ist nur insoweit staatsrechtlicher Natur, als es sich bei waltendem Widerspruch um die Frage handelt:

Vor der Gerichtsbarkeit welchen Staates muß die Frage über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer faktisch vollzogenen, aber rechtlich bestrittenen Ehe entschieden werden?

In soweit nun eben diese Streitigkeit über das Forum staatsrechtlicher Natur ist, fällt sie nach Art. 74, Ziffer 16 der Bundesverfassung unzweifelhaft in die Kompetenz der Bundesversammlung, und diese Kompetenz wird auch allseitig anerkannt.

In Lösung der staatsrechtlichen Frage stellen wir nothwendig die Voraussetzung voran, daß die faktische Vollziehung der Ehe, wenn auch unregelmäßig, doch nicht durch ein Verbrechen zu Stande gekommen sei. Das Vorhandensein oder die Anklage eines Verbrechens würde unsere Folgerungen wesentlich verändern; allein im vorliegenden Falle wird auf ein Verbrechen nirgends geklagt.

Nehmen wir nun an, ein ganz gleicher Fall wäre zwischen Staaten eingetreten, die unter sich in gar keinem Bundesverbande, und in keinem Vertragsverhältnisse stehen. Der Angehörige des einen Staates schließt in demselben eine Ehe ab mit der Angehörigen eines andern Staates auf eine mehr oder weniger unregelmäßige Weise. Die Ehe wird faktisch vollzogen. Der Staat des Bräutigams anerkennt die Ehe, und die Eheirathete als seine Angehörige. Umgekehrt erhebt der Staat der Braut dagegen Einsprache; oder auch Angehörige dieses letztern Staates thun es aus privatrechtlichen Gründen.

Die Kommission glaubt, daß sofern die beiden Staaten nicht eine wirkliche Kriegsfrage aus ihrer Streitigkeit machen wollten, die Frage über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe nirgends anders rechtlich verhandelt werden sollte, als vor dem Forum des Mannes, und des anerkannten faktischen Bestandes der Ehe; und zwar nach der Natur der Sache und nach den Regeln des Besizes.

Nach der Natur der Sache, weil durch die Thatfache einer mit einer staatlichen Anerkennung vollzogenen Ehe doch eine wenigstens faktische Vereinigung zweier Rechtssubjekte in Ein prävalierendes Rechtssubjekt entsteht, als welches nur der Mann betrachtet werden kann, in dessen Status, wir geben zu, einstweilen bloß faktisch die Frau übergeht.

Nach den Regeln des Besizes, weil der mit einer staatlichen Anerkennung errungene Besitz wenigstens so lange fortbauert, bis er rechtlich aufgehoben ist, und rechtlich nur da aufgehoben werden kann, wo er präsumtiv rechtlich geduldet, ja anerkannt wird.

Wir geben zu, daß bei solchen nicht verbündeten Staaten der Staat der Braut unter Umständen, wie sie gerade in unsern beiden Fällen vorliegen, auch ohne Kriegsführung ein wichtiges Retorsionsmittel in seiner Gewalt hätte; nämlich: die Ehe faktisch fortbestehen zu lassen, dagegen die Verabsfolgung des Frauenvermögens zu verweigern.

Allein, wenn die beiden betreffenden Staaten auch nur in völkerrechtlich freundschaftlichem Verhältnisse, wie z. B. in jenem der Freizügigkeit, zusammen stehen, so wird der Staat der Braut schon aus Gründen der Reziprozität zu der Rechtsansicht gelangen, daß die Frage der Vermögensauslieferung unter befreundeten Staaten durchaus abhängig sei von der

Frage des bürgerlichen Standes, und diese in Beziehung auf eine vom Staate des Mannes anerkannte Ehe im Falle des Widerspruchs natürlicher Weise doch nur in jenem Staate gelöst werde, wo diese Ehe anerkannt ist und faktisch besteht.

Zu diesem Resultate würden, so erachtet Ihre Kommission, in Anbetracht moralischer und rechtlicher Gründe, Staaten gelangen müssen, welche unter sich bloß in völkerrechtlich freundschaftlichen nicht aber in bundesstaatsrechtlichen oder besondern Vertragsbeziehungen stehen.

Untersuchen wir nun, wie sich der Kompetenzkonflikt zu lösen hat, wenn er unter zwei schweizerischen Kantonen entsteht, welche zudem Theilnehmer einschlägiger Konkordate sind. In dieser Hinsicht betrachtet die Kommission als maßgebend:

- 1) Das Konkordat vom 8. Juli 1808, bestätigt am 9. Juli 1818. (Ältere off. Samml. I. S. 287.)
- 2) Das Konkordat vom 4. Juli 1820. (Off. Samml. II. S. 24 und 25.)
- 3) Der Nachtrag zu diesem Konkordate vom 15. Juli 1842. (Off. Samml. III. S. 204.)
- 4) Den Art. 90, Ziffer 2 der Bundesverfassung.

Zum voraus sei bemerkt, daß sämtliche vier Kantone, die in Frage kommen, Luzern und Schaffhausen, Freiburg und Waadt, den obbezeichneten Konkordaten beigetreten sind. Die Bestimmungen jener Konkordate und der übrigen erwähnten Bundesvorschriften sind nun folgende:

Schon am 8. Juli 1808, wieder bestätigt am 9. Juli 1818, schlossen sämtliche Kantone der Schweiz „wegen dem Heimatrecht der in einen andern Kanton einheirathenden Schweizerin“ ein Konkordat des wörtlichen Inhalts:

„Eine nach den Landesgesetzen abgeschlossene und eingeseignete Ehe „macht die Frau zur Angehörigen desjenigen Kantons, in welchem der „Mann das Heimatrecht besitzt.“

Es ist klar, daß unter dem Ausdrucke „Landes-Gesetze“, die Gesetze desjenigen Kantons gemeint sind, in welchem der Mann das Heimatrecht besitzt, und zu dessen Angehörigen die Frau durch die nach den Landesgesetzen geschlossene Ehe gemacht werden soll.

Damit sei jedoch keinesweges ausgeschlossen, daß ein von einem Kantone vor einer fraglichen Ehe eingegangenes Konkordat nicht auch als Landesgesetz für den betreffenden Kanton zu betrachten sei.

Dieses Konkordat von 1818 scheint der Kommission zur Lösung des Kompetenzkonflikts von entscheidendem Gewicht.

Schmidlin besitzt das Heimatrecht im Kanton Luzern. Dieß ist unbestritten. Die kompetenten Behörden von Luzern anerkennen seine Ehe als nach ihren Landesgesetzen geschlossen und eingeseignet; sie anerkennen die Frau als die Angehörige des Kantons. Welches daher der Status der Frau bis zur Ehe gewesen sein möge, so sollte doch nach obigem Konkor-

date unzweifelhaft sein, daß alle Erörterungen über ihren Status von nun an vor das Forum desjenigen Heimatrechtes gehören, welches sie durch eine anerkannte Ehe nunmehr „besitzt.“

Untersuchen wir ferner, ob die spätern Konkordate von 1820 und 1842 hierüber Anderes verfügen?

Am 4. Juli 1820 haben 20 eidg. Stände (alle außer Schwyz und Graubünden) über Eheinssegnungen und Kopulationscheine — „zur Handhabung sittlicher und bürgerlicher Ordnung“, wie sich der Eingang ausdrückt — ein Konkordat geschlossen, dessen hieher bezügliche Bestimmungen, also lauten:

- 1) „Es ist Sache der Kantonsgesetzgebung, zu bestimmen, unter welchen „Bedingungen die Ehe zwischen ihren eigenen Kantonsangehörigen „eingesegnet werden möge.“
- 2) „Die Ehe zwischen dem oder der Angehörigen des einen Kantons, „und der oder dem Angehörigen eines andern Kantons, oder zweier „Versprochenen des nämlichen Kantons, welche sich in einem andern „Kanton wollen kopulieren lassen, soll nur nach geschehener Vorwei- „sung der Verkündungscheine, sowohl von dem Wohnort als von der „Heimat, sowie einer Erklärung der Regierung der Versprochenen, „daß kein gesetzliches Hinderniß gegen die Ehe obwalte, eingesegnet „werden. Sollte für eine Heirat zwischen Römischkatholischen eine „Dispensation nach kanonischem Recht von der kompetenten geistlichen „Behörde erteilt worden sein, so wird die Vorweisung des diesfälli- „gen Akts erfordert.“

Die §§. 3—6 beschlagen die Einsegnung der Ehen von Schweizern mit Ausländerinnen oder umgekehrt; ferner die Form der Verkündungs- und Kopulationscheine.

Der §. 7 lautet:

- 7) „Die Konkordierenden Stände anerkennen den Grundsatz, daß alle „Folgen unregelmäßiger Kopulationen, und namentlich die Verpflich- „tung, bei daraus entstehender Heimatlosigkeit, den betreffenden In- „dividuen und Familien eine bürgerliche Existenz zu sichern, auf den- „jenigen Kanton zurückfallen sollen, wo die Ehe eingesegnet wor- „den ist.“

Am 15. Juli 1842 endlich haben 15 Stände, nebst Appenzell A. Rh. (darunter alle vier heute theilhaftigen), das Konkordat vom 4. Juli 1820 theilweise dahin revidirt:

- 1) „Die Bewilligung zur Einsegnung einer Ehe zwischen Angehörigen „von zwei verschiedenen Kantonen, oder zwischen zwei Versprochenen „des nämlichen Kantons, welche sich in einem andern Kanton wollen „trauen lassen, soll auf die Vorweisung der erforderlichen Verkün- „dungscheine und einer Erklärung der Regierung des heimatlichen „Kantons des Versprochenen (Bräutigams) erteilt werden, durch „welche bezeugt wird, daß dortseits die Bewilligung zu Einsegnung „der betreffenden Ehe außer dem Kanton erfolgt sei.“

2) „Das Konkordat vom 4. Heumonat 1820 bleibt in allen übrigen Theilen in Kraft, insoweit dasselbe nicht durch den vorstehenden Art. 1 für die an diesem — somit theilweise revidirten — Konkordate theilnehmenden Stände modifizirt worden ist.“

Nach der Auffassung der Kommission wurde sonach an dem Konkordate von 1820 nur das modifizirt, daß in dem konkordirenden Kantone die Vorweisung einer Dispensation für Ehen zwischen Römischkatholischen nicht mehr erforderlich war, und ferner, daß, statt einer Erklärung der Regierung des Versprochenen, daß kein gesetzliches Hinderniß gegen die Ehe walte, nur noch eine Erklärung der Regierung des heimatlichen Kantons des Bräutigams gefordert wurde, durch welche bezeugt werde, daß dortseits die Bewilligung zu Einsegnung der betreffenden Ehe außer dem Kanton erfolgt sei.

Im Uebrigen blieb das Konkordat von 1820 in allen Theilen in Kraft, und die Kommission nimmt für ihre Argumentation keineswegs zu der Ansicht Zuflucht, daß unter dem Ausdruck: „die erforderlichen Verkündungsscheine“ im Konkordate von 1842 nicht die: „Verkündungsscheine sowohl von dem Wohnort, als von der Heimat“ (wie sich das Konkordat von 1820 ausdrückt) verstanden seien.

Nach Art. 90 Ziffer 2 der Bundesverfassung hat der Bundesrath auch für Beobachtung der Vorschriften eidgenössischer Konkordate zu wachen.“

Fassen wir nun den Inhalt der beiden Konkordate von 1820 und 1842, als eines für alle beigetretenen Kantone verbindlichen „Landesgesetzes“ zusammen, so ergeben sich mit Anwendung auf unsere Frage folgende Vorschriften:

Der Art. 1 beschlägt nur die Ehen zwischen den eigenen Kantonsangehörigen des nämlichen Kantons, ein Fall der hier nicht zutrifft. In einer der an die Bundesversammlung eingereichten Druckschriften ist zwar sehr scharfsinnig hervorgehoben: es sei also nach diesem Art. 1 Sache jeder Kantonsgesetzgebung, zu bestimmen, unter welchen Bedingungen die eigene Kantonsangehörige als Braut eine Ehe eingehen könne; die Rechtsfähigkeit einer Braut zur Eingehung einer Ehe richte sich daher nach der Gesetzgebung ihres ursprünglichen Heimatkantons. Es bleibe der rechtlichen Erörterung in der Hauptfrage durchaus frei, zu entscheiden, welches Gewicht dieser Argumentation gebühre. Für die staatsrechtliche Kompetenzfrage aber ist diese Interpretation insofern ungenau, als der Art. 1 nicht von der einseitigen persönlichen Fähigkeit einer Person zur Eingehung der Ehe handelt, sondern von den Bedingungen der Ehe, als eines einheitlichen Rechtsaktes zwischen zwei eigenen Kantonsangehörigen eines und desselben Kantons, ein Fall, der, wie bemerkt, vor der Bundesversammlung jetzt nicht in Frage kommt.

Die Vorschriften für die Ehe zwischen dem oder der Angehörigen des einen Kantons und der oder dem Angehörigen eines andern Kantons sind im Art. 2 des Konkordates von 1820, modifizirt durch das Konkordat von 1842, vollständig enthalten.

Die Kommission anerkennt, daß eine solche Ehe unter Andern nur nach geschehener Vorweisung der erforderlichen Verkündungsscheine eingesegnet werden soll; ein Requisit, das hier gänzlich mangelt.

Die Kommission anerkennt demnach, daß die Ehe Schmidlin-Ziegler (so auch Reganelly-Rebeaud) konfordswidrig kopulirt worden sei; ob deßhalb auch ungültig, dieß zu entscheiden steht ihr und der Bundesversammlung nicht zu.

Die Kommission ist ferner der Ansicht, daß, wenn vor Abschluß und Vollziehung der Ehe beim Bundesrathe Beschwerde erhoben worden wäre über bevorstehende Kopulation einer Ehe ohne Vorweisung der erforderlichen Verkündungsscheine, der Bundesrath nach Art. 90, Ziff. 2 der Bundesverfassung gewiß keinen Anstand genommen hätte, für Beobachtung der Konfordsvorschrift zu wachen.

Anders gestaltet sich jedoch die Frage, nachdem, allerdings mit Außerachtsezung einer Konfordsvorschrift, die Ehe doch eingesegnet, vollzogen und vom Kantone des Bräutigams, dessen Heimatrecht die Braut erlangen sollte, anerkannt wurde.

Hier entstand vorab die Frage, ob das Konfordat possessorisch oder definitiv die Nullität einer mit Außerachtlassung einer Konfordsvorschrift eingesegneten Ehe vorschreibe.

Die Konfordate von 1820 und 1842 enthalten eine solche Vorschrift jedoch mit keiner Silbe, und der Bundesrath durfte daher dieselbe in der Kompetenzfrage auch nicht voraussetzen. Nach dem noch geltenden Art. 7 des Konfordates von 1820 anerkannten vielmehr die konfordirenden Stände den Grundsatz, daß alle Folgen unregelmäßiger Kopulationen, namentlich die Verpflichtungen bei daraus entstehender Heimatlosigkeit, auf denjenigen Kanton zurücksallen sollen, wo die Ehe eingesegnet worden ist.

Es ist ungenau, wenn dieser Art. 7 nur auf unregelmäßige Kopulationen mit Ausländerinnen (Art. 3 und 4 des Konfordates) bezogen werden will, oder nur auf die Verpflichtungen bei entstehender Heimatlosigkeit. Der Art. 7, die Möglichkeit unregelmäßiger Kopulationen voraussetzend, bezieht sich ganz allgemein auf alle Folgen solch' unregelmäßiger Kopulationen, und hebt die Verpflichtung bei entstehender Heimatlosigkeit nur „namentlich“ als eine spezielle Art dieser Folgen heraus.

Der Art. 7 war daher nach seiner strikten Vorschrift für den Kompetenzentscheid des Bundesrathes maßgebend, das heißt, er durfte die unregelmäßig kopulirte Ehe nicht präsumtiv als eine ungültige betrachten, bis sie von kompetenter Stelle als solche erklärt wurde, mußte dagegen denjenigen Kanton, wo die Ehe eingesegnet worden war, für alle Folgen verantwortlich betrachten, und daher die von diesem Kanton anerkannte Braut vorläufig bis zu anderem Entscheid als dessen Angehörige behandeln.

Mit diesem präsumtiven und possessorischen Heimatrecht, in Folge des Konfordates selbst, war auch die Frage des kompetenten Forums entschieden.

Vergleichen wir noch mit einigen Gedanken die inneren Motive der Konkordate von 1808, 1818, 1820 und 1842 mit den gegenwärtigen Fragen.

Die angeführten Konkordate gehen durchwegs von der naturgemäßen und sittlichen Idee aus, daß das Heimatrecht und Forum zweier Eheleute, das ist einer Ehe, nur ein einheitliches sein könne, und daß nicht die gleiche Verbindung im einen Kanton als Konkubinats, und im andern Kanton als Ehe betrachtet werden solle. Als dieses einheitliche Heimatrecht, Forum und Gesetz prävaliert durch alle drei Konkordate hindurch, wenigstens präsumtiv dasjenige des Hauptes einer fraglichen Ehe, des Mannes.

Die Konkordierenden Kantone sind nach dem ganzen Tenor der Konkordate offenbar von der Idee ausgegangen, daß sie vor der Belästigung durch Ehen, welche der sittlichen und bürgerlichen Ordnung widersprechen, sich gegenseitig sicher stellen müssen, mit anderen Worten gegen die Heranziehung von Frauen in das Bürgerrecht des Mannes durch unregelmäßige Kopulationen. Niemand scheint dagegen Bestimmungen für nöthig gefunden zu haben, um das Herausziehen von Frauenspersonen aus ihrem bisherigen Statusverbände in einen neuen zu verhindern. Mit andern Worten: die Konkordate sollten gegen die Einheirathung schützen; gegen die Ausheirathung zu schützen, fand man damals nicht nöthig.

Diese Anschauungsweise, welche, wie wir glauben, wirklich diejenige der betreffenden Konkordate ist, mag im bürgerlichen Leben ihre Gefährde mit sich bringen, nicht einmal so sehr in Beziehung auf reiche, alte Wittwen, als in Beziehung auf noch lebenswürdigere Personen des schönen Geschlechtes. Solchen Gefahren läßt sich jedoch nach der Natur des ehelichen Vertrages nicht absolut vorbeugen. Sie können nur verhütet oder wenigstens wesentlich gemindert werden durch die moralischen und gesetzlichen Hilfsmittel, welche der väterlichen Gewalt und was dieselbe ersetzen soll, vor der Vollziehung einer Ehe zu Gebote stehen. Nach Vollziehung einer Ehe, und wäre sie auch eine unregelmäßige, die possessorisches Rechtsmittel für den frühern Status einer Frauensperson noch als fortdauernd zu betrachten, dafür findet, soweit es die Kompetenzfrage betrifft, Ihre Kommission keine zureichenden Gründe in der Moral, in der Natur der Sache, und keine in den bezüglichen Konkordaten.

Die vermuthlichen Gefahren sind übrigens, insofern der persönliche Status als die Hauptsache betrachtet und den Vermögensrückichten kein allzugroßes Gewicht beigelegt wird, doch so groß und allgemein nicht, als man sich denken möchte. Die Kommission hegt vielmehr die Hoffnung, daß auch die recurrirenden Kantone, wenn sie die Fälle aller Reziprozität recht in Erwägung nehmen, sich mit dem Bescheide des Bundesrathes nachgerade befreunden und es als ein kleineres Unglück betrachten werden, wenn hie und da ein Vermögen, selbst durch eine ungeschickte Hand-

lung, in andere Hände und Kantone gelangt, als wenn die Einheit des ehelichen Gerichtsstandes unter den Kantonen des schweizerischen Vaterlandes zerrissen würde.

Ob der Gerichtsstand des einen oder andern Kantons mit mehr oder weniger Grund als der bessere oder schlimmere betrachtet werde, kann begreiflich grundsätzlich wieder nichts entscheiden.

Der Rekursfall des Standes Waadt, betreffend die Ehe Reganelly-Rebeaud, unterscheidet sich faktisch darin, daß die Bevogtigung (interdiction) der Braut vor der Kopulation eine vollendete und vollzogene war. Die konfordsatzwidrige Art und Weise, mit welcher der Pfarrer von Cheyres, trotz der ihm amtlich kundgegebenen Opposition der waadtländischen Behörden, mit der Kopulation vorschritt, ist daher eine um so bemühendere und tadelnswerthere. Etwelche Entschuldigung für sein Vorgehen findet sich in den bisherigen Akten nur in dem Umstande, daß die Brautleute in dem Besitze eines Ehekontraktes, ausgestellt von einem waadtländischen Notar, so wie im Besitze der bürgerlichen Heiratsbewilligung (Permjs de mariage) Seitens des Gemeinderathes von Cheyres sich befunden haben. Bei Vorlage dieser Akten mochte es dem geistlichen Beamten erlaubt erscheinen, zu seinen Funktionen zu schreiten.

Alle diese Gesichtspunkte sollen bei der materiellen Würdigung der Statusfrage in ihrem vollen Werthe gewürdigt werden; an der Kompetenzfrage ändern sie jedoch grundsätzlich nichts, so sehr wir die gerechte Empfindlichkeit des Standes Waadt darüber begreifen können und ehren müssen.

Im Falle Reganelly, wie im Falle Schmidlin ist die Ehe konfordsatzwidrig und unregelmäßig abgeschlossen worden. Aber sie ist vollzogen. Die Brautleute haben den Besitz für sich, und ohne Anklage einer verbrecherischen Handlung.

Die Ehe wird bestritten auch aus dem Titel der Kontraktunsfähigkeit der Braut und einer vor deren Kopulation rechtlich anhängig gemachten Opposition.

Aber die Ehe besteht faktisch; sie wird anerkannt von der Regierung des Mannes; damit ist vorläufig die Frau als Angehörige seines Forums zu behandeln, unbeschadet dem definitiven Entscheid in Hauptsachen.

Die Kommission findet sonach die Beschlüsse des Bundesrathes vom 1. Juni 1857 prinzipiell wohlbegründet, gibt jedoch der Redaktion des Ständerathes den Vorzug, weil es sich möglicher Weise nicht nur um Einreden handeln kann, welche die Regierungen als solche gegen die eingegangenen Ehen erheben, sondern auch um solche Einreden, welche allfällige Privatpersonen oder andere Rechtssubjekte gegen jene Ehen rechtlich geltend machen mögen.

Die Kommission empfiehlt Ihnen daher, Lit., die Zustimmung zu den bezüglichlichen Beschlüssen des Ständerathes vom 17. Dezember 1857, dahin lautend:

I. Betreffend die Ehe Schmidlin-Ziegler.

Die Bundesversammlung

der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

auf den Refurs der Regierung von Schaffhausen gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 1. Juni 1857, durch welchen über die Beschwerde der Regierung von Luzern gegen diejenige von Schaffhausen, betreffend Anerkennung der von Joseph Schmidlin, von Triengen, mit Maria Elisabetha von Ziegler, geb. von Waldfirch, von Schaffhausen, eingegangenen Ehe, erkannt wurde:

„Sofern die Regierung von Schaffhausen die von Wittwe Ziegler, geb. von Waldfirch, mit J. Schmidlin eingegangene Ehe mit ihren bürgerlichen Folgen nicht anerkennen will, so habe sie ihre dahierigen Einreden vor den kompetenten Behörden des Kantons Bern anzubringen.“

beschließt:

Es sei der Refurs der Regierung von Schaffhausen in dem Sinne abgewiesen, daß die Einreden gegen die von der Wittwe Ziegler, geb. von Waldfirch, mit J. Schmidlin eingegangene Ehe mit ihren bürgerlichen Folgen vor den kompetenten Behörden des Kantons Luzern anzubringen seien.

II. Betreffend die Ehe Reganelly-Rebeaud.

Die Bundesversammlung

der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

auf den Refurs der Regierung des Kantons Waadt gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 1. Juni 1857, durch welchen über die Beschwerde der Regierung von Freiburg gegen diejenige von Waadt, betreffend Anerkennung der von Peter Joseph Reganelly, von Kerzers, mit Esther Rebeaud, geb. Marrel, von Yvonand, Kantons Waadt, eingegangenen Ehe, erkannt wurde:

„Sofern die Regierung von Waadt die von Wittwe Rebeaud, geb. Marrel, mit P. J. Reganelly eingegangene Ehe mit ihren bürgerlichen Folgen nicht anerkennen will, so habe sie ihre dahierigen Einreden vor den kompetenten Behörden des Kantons Freiburg anzubringen,“

beschließt:

Es sei der Refurs der Regierung von Waadt in dem Sinne abgewiesen, daß die Einreden gegen die von Wittwe Rebeaud, geb. Marrel, mit P. J. Reganelly eingegangene Ehe mit ihren bürgerlichen Folgen vor den kompetenten Behörden des Kantons Freiburg anzubringen seien.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, Herren Nationalräthe, die Versicherung vollkommener Hochachtung.

Bern, den 12. Juli 1858.

Namens der Kommission:

Jäger.

Steiner.

Lambelet (abwesend).

Büeler (abwesend).

J. J. Müller, Berichterstatter.

Bundesbeschluß,

betreffend

Den Rekurs der Regierung des Kantons Schaffhausen in der Schmidlin-Ziegler'schen Ehesache.

(Vom 28. Heumonath 1858.)

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Prüfung der Rekursbeschwerde des Kantons Schaffhausen, vom 7. Weinmonath 1857, betreffend die Ehe Schmidlin-Ziegler,

beschließt:

Es liegt kein Grund zur Bundesintervention gegen den Kanton Schaffhausen vor, und es ist der bezüglichliche Beschluß des Bundesrathes vom 1. Brachmonath 1857 somit aufgehoben.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,

Bern, den 13. Heumonath 1858.

Der Präsident: **J. Stehlin.**

Der Protokollführer: **Schöpf.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe;

Bern, den 28. Heumonath 1858.

Der Vizepräsident: **F. Briatte.**

Der Protokollführer: **J. Kern-Germann.**

**Bericht der nationalrätlichen Kommission in Sachen des Rekurses des h. Standes
Schaffhausen, betreffend die Ehe Schmidlin-Regler und des h. Standes Waadt, betreffend
die Ehe. Reganelly-Rebeaud. (Vom 12. Juli 1858.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1858
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.08.1858
Date	
Data	
Seite	391-405
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 557

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.